



GEMEINDE FEHRALTORF

Ausführungsbestimmungen zur KITA-Verordnung der Gemeinde Fehraltorf

(Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung)

vom 20. Juni 2017

Der Gemeinderat Fehraltorf, gestützt auf die KITA-Verordnung vom 6. Juni 2011, beschliesst:

	§ 1
Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderkrippen (§ 5 Abs. 2 KITA-Verordnung)	<p>¹ Der Basisbetrag wird für eine Grundöffnungszeit von 8 Stunden bei den Kinderkrippen auf Fr. 75.00 limitiert.</p> <p>² Der Zuschlag für jede über 8 Stunden hinausgehende tägliche Öffnungszeit bei Kinderkrippen wird auf 5 % festgelegt.</p> <p>³ Ist eine Kinderkrippe vom Kanton als Ausbildungsort anerkannt, wird ein Strukturzuschlag von 3 % auf dem Basisbetrag gewährt.</p> <p>⁴ Weist eine Kinderkrippe Sozialversicherungsleistungen aus, die 17 % übersteigen, wird ein Strukturzuschlag von 3 % auf dem Basisbetrag gewährt.</p> <p>⁵ Bietet eine Kindertagesstätte keine Plätze für Kinder unter 18 Monaten an, wird ein Strukturabschlag von 3 % auf dem Basisbetrag angewandt.</p> <p>⁶ Der maximale Bruttomietzins bzw. der kalkulatorische Mietwert wird pro bewilligten Betreuungsplatz auf maximal Fr. 2'500.00 pro Jahr festgelegt.</p> <p>⁷ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat in den Leistungsvereinbarungen während einer gewissen Zeit besondere Strukturfaktoren festlegen.</p> <p>⁸ Die Gemeinde Fehraltorf legt den maximalen Ansatz für einen Betreuungstag in der Kinderkrippe auf CHF 110.00 fest. Eine Ausnahme stellt die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten dar. Bei diesen Betreuungsverhältnissen wird der maximale kommunale Betrag auf max. das 1.4-Fache erhöht.³</p>
¹	§ 2
Festlegung Berechnungsfaktoren Kinderhorte (§ 6 Abs. 2 KITA-Verordnung) in Verbindung mit § 18 (Ergänzende Bestimmungen)	<p>...³</p> <p>⁶ In Abweichung zu § 6 der KITA-Verordnung und in Verbindung mit § 18 der KITA-Verordnung werden die Berechnungsfaktoren bei den Kinderhorten (Tagesstrukturen) auf der Basis der im Elternbeitragsreglement bestimmten Betreuungsmodule festgelegt. Die maximalen Ansätze sind folgende:</p> <p>⁷ Betreuungsmodule: Frühbetreuung: Fr. 16.50³ Mittagsbetreuung Fr. 15.00 (maximaler Elternbeitrag), Fr. 22.50 (Abgeltung an Träger) Frühnachmittagsbetreuung Fr. 22.00³ Spätnachmittagsbetreuung Fr. 33.00³ Ganztägige Ferienbetreuung Fr. 99.00</p> <p>⁸ In diesen Ansätzen sind alle im § 6 erwähnten Faktoren (Basisbetrag, Ausbildungszuschlag, Raumaufwand) integriert.</p> <p>⁹ Die Gemeinde Fehraltorf kann dem Anbieter von Tagesstrukturen (schulergänzende Betreuung) die Begleitung der Kindergartenkinder zwischen Kindergarten und Tagesstruktur entschädigen. Die Details und die Kostenansätze werden zwischen dem Anbieter und der Gemeinde separat vereinbart. Der finanzielle Aufwand wird nicht an die Eltern weiterverrechnet.²</p>
	§ 3
Normkosten Tagesfamilienbetreuung (§ 7 Abs.	Die Normkosten pro Betreuungsstunde bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf max. Fr. 11.00 limitiert.

¹Änderung vom 9. Juli 2013

²Ergänzung vom 19. Mai 2015

³Ergänzung / Änderung vom 20. Juni 2017

2 KITA-Verordnung)	
	§ 4
Gewichtung der Betreuungstage (§ 8 KITA-Verordnung)	¹ Für Kinder unter 18 Monaten wird der Gewichtungsfaktor auf 1.4 festgelegt ² Für Kinder vom Kindergartenalter bis und mit 2. Klasse wird der Gewichtungsfaktor auf 0.8 festgelegt ³ Für Kinder ab der 3. Klasse wird der Gewichtungsfaktor auf 0.5 festgelegt
	§ 5
Begrenzung Plätze für subventionsberechtigte Auswärtige (§ 11 Abs. 2)	... ³
	§ 6
Inkraftsetzung	Die Ausführungsbestimmungen zur KITA-Verordnung treten auf den 1. August 2017 in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 6. September 2011

Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

¹Änderung vom 9. Juli 2013

²Ergänzung vom 19. Mai 2015

³Ergänzung / Änderung vom 20. Juni 2017